

## Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten

Darmstadt, 1887

c) Fremdländische Gerichtshäuser.

urn:nbn:de:hbz:466:1-78001

In Hinficht auf die äußere Erscheinung des Bauwerkes ist nicht nur der Umfang des betreffenden Geschäftshauses, sondern auch der Ort, wo dasselbe erbaut werden soll, mehr oder weniger bestimmend. Wenn auch im Allgemeinen bei der Herstellung von Gerichtshäusern mit äußerster Sparsamkeit versahren werden soll, so muß doch immerhin der Bedeutung, welche die Gerichte im Organismus des Staates einnehmen, gebührend Rechnung getragen werden; zugleich wird die Instanz des Gerichtes für die Behandlung des Aeußeren von Einsluß sein. Man wird daher den Geschäftshäusern für Amtsgerichte eine einfachere Ausstattung geben, als denen für Landgerichte, bezw. denjenigen Geschäftshäusern, in denen zugleich höhere Gerichte ihren Sitz haben.

Vornehmlich ist auf eine gediegene Herstellung aller Bautheile zu achten und der Unterschied in der Art der Durchbildung der Façaden weniger durch reichen Schmuck, als hauptfächlich durch größeren Aufwand hinsichtlich des Materials zum Ausdruck zu bringen; auch empfiehlt es sich, die architektonische Gestaltung der Façaden in einfacher Weise auf Grund derjenigen Motive durchzuführen, die sich aus der inneren Eintheilung der Gebäude ergeben, unter Verzichtleistung auf alle willkürlichen Zuthaten, die sich nicht streng aus dem Organismus des Baues ableiten lassen.

c) Fremdländische Gerichtshäuser.

Von HEINRICH WAGNER.

Es kann hier, weil zu weit führend, nicht die Absicht sein, die Gesetzgebung anderer Staaten, z. B. die Frankreichs und Englands, mit der des Deutschen Reiches zu vergleichen und die bestehenden Verschiedenheiten, so weit sie Einsluss auf die baulichen Anlagen haben, des Näheren auszusühren, um so weniger, als die baulichen Bedürsnisse da, wo öffentliches und mündliches Versahren und die Aburtheilung einzelner Vergehen durch Schöffen- und Geschworenengerichte eingeführt sind, sich mit wenigen Ausnahmen gleich bleiben. Es werden daher die nachsolgenden Mittheilungen genügen, um einen allgemeinen Ueberblick über die einzelnen Gattungen französischer und englischer Gerichtshäuser zu erhalten und die Hauptersordernisse ihrer Anlage kennen zu lernen.

In Frankreich laffen fich drei Claffen von Gerichtshäufern unterscheiden 183):

I) Die unterste Classe umfasst die Gebäude, welche nur für Tribunale erster Instanz (tribunaux de 1ère instance), zugleich Civil- und Straskammer bildend, bestimmt sind; dieselben bestehen in jeder Kreisgerichts-Hauptstadt (chef-lieu d'arrondissement judiciaire).

2) Zur zweiten Classe der Gerichtshäuser gehören diejenigen, welche außer dem Tribunal erster Instanz auch einen Assisen-Hof enthalten und in der Gerichts-Hauptstadt jedes Departements (chef-lieu judiciaire d'un département) ersorderlich sind.

3) Die dritte Classe endlich vereinigt diejenigen Gerichtshäuser, welche ein Tribunal erster Instanz, einen Assisen-Hof, so wie diejenige Zahl von Kammern umfassen, die bei einem Appell-Hof, je nach dessen Geschäftsumfang und der Bedeutung der Stadt, der er zugetheilt ist, nothwendig sind.

Für die Handelskammern, welche nach franzöfischem Gesetz weder mit rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, noch der Anwälte bedürfen, überhaupt von anderen Gerichten ganz unabhängig sind, bestehen in einzelnen großen Städten eigene Geschäftshäuser. In den meisten Fällen aber sind mit der Civilkammer Handelskammer

Aeufsere Geftaltung.

198. Gerichtshäufer in Frankreich.

182) Siehe: Gaz. des arch. et du bât. 1866, S. 264.

Fig. 151.



Affifen-Saal im Juftizpalaft zu Paris 183).

und Friedensgericht (justice de paix) in einem Gebäude vereinigt, was viele Vortheile gewährt.

Das Friedensgericht besteht aus einem Richter, der kein Rechtsgelehrter zu sein braucht, und zwei Stellvertretern; dasselbe ist zuweilen auch in der mairie untergebracht. Der Saal der Handelskammer dient mitunter auch sür das Friedensgericht, gleich wie im Saale der Civilkammer des Tribunals I. Instanz die Verhandlungen in Strassachen stattzusinden pslegen. Dem gemäß ist die Einrichtung der Säle zu tressen, bezüglich deren auf die Beispiele in Art. 205 (S. 196), Art. 219 (S. 213) und Art. 220 (S. 215) verwiesen wird. Die Ausrüssung eines Afsien-Saales veranschaulicht Fig. 151 183).

199. Gerichtshäufer in England.

Die Gerichtshäuser in England, welche dem dort herrschenden, meist auf Ueberlieferung und altem Herkommen beruhenden Gerichtsversahren angepasst sind, zeigen manche Eigenthümlichkeiten, durch die sie sich von denen anderer Länder unterscheiden.

In unterster Reihe stehen die Polizei-Gerichtshäuser (police-courts), die zur Ausübung der Orts-Justiz und für die Polizei-Verwaltung dienen.

Sie enthalten einen Verhandlungsfaal, zuweilen mehrere folcher <sup>184</sup>), mit den zugehörigen Gefchäftsräumen, als: Berathungszimmer, Zimmer des Magistrats und anderer Gerichtsbeamten, des Secretariats, der Anwälte, der Zeugen, eine Wartehalle etc., außerdem Haftzellen, so wie die Diensträume des Polizei-Amtes und anderer Ortsbehörden.

Von höherer Bedeutung sind sodann die in den Grafschaften und einzelnen Städten bestehenden Landgerichtsgebäude (county-courts), welche die Kammer sür

<sup>183)</sup> Facs.-Repr. nach: Narjoux, F. Paris. Le palais de justice. Paris 1880. S. 37.

<sup>184)</sup> Siehe: New police-courts and station, Bow-street, London. Builder, Bd. 37, S. 686 (wo auch die Einrichtung des großen Verhandlungsfaales im Grundrifs angegeben ift).

Fig. 152.



Saal des Criminal-Gerichtshofes im Affifen-Gebäude zu Durham 185).

Civilfachen (civil court), so wie die Kammer für Straffachen (crown court oder criminal court) enthalten. Beide find erforderlich für Zwecke der Affisen (affizes), d. h. für die periodischen Sitzungen, welche von den Richtern des Hohen Gerichtshofes auf Rundreisen, gewöhnlich zwei oder dreimal jährlich, abgehalten werden. Im Saale des Kron- oder Criminal-Gerichtshofes finden ferner die Vierteljahrsfitzungen (quarter sessions) für die einzelnen Landbezirke, in denen die Friedensrichter unter Zuziehung von Geschworenen urtheilen, statt; auch pflegen darin die nach Erforderniss anberaumten Sitzungen in Sachen von untergeordneter Bedeutung (petty seffions) abgehalten zu werden.

Weiteren Aufschlus über Anlage und Einrichtung von Gerichtshäusern in Großbritannien und Irland giebt die unten bezeichnete Quelle 186). Daraus ist das Folgende entnommen.

Diese Gerichtshäuser, welche nicht allein die Kammern mit allen zugehörigen Geschäftsräumen, fondern oft auch Säle für öffentliche Verfammlungen, Wahl-Locale, fiscalische und fonstige öffentlichen Bureaus etc. umfassen, pflegen außer dem Sockelgeschofs ein Erdgeschofs und Obergeschofs zu enthalten. In das Erdgeschoss sind die Verhandlungssäle und Geschäftsräume der Gerichtshöse zu legen; im Obergeschos können die Berathungszimmer der Geschworenen und andere für öffentliche Zwecke bestimmten Räume angeordnet werden; in das Sockelgeschoss gehören Hauswartswohnung, Haftzellen und, wo möglich, ein Verbindungsgang zwischen letzteren und dem Gefangenhaus, ferner Warteräume für Gefangen-Auffeher und eine zu der Saalabtheilung für die Angeklagten führende Treppe. Eine Wartehalle von 100 bis 150 qm mit den nöthigen Vor- und Bedürfnifsräumen ist erforderlich.

Für die Einrichtung des Sitzungsfaales des Kron- und Criminal-Gerichtshofes (fiehe die Abbildung in Fig. 152 185) ift vor Allem die Anordnung des Platzes für die Richter (bench) maßgebend.

<sup>185)</sup> Facf.-Repr. nach: Builder, Bd. 28, S. 67.

<sup>186)</sup> The construction of court-houses and county goals. Building news, Bd. 28, S. 163.

Hiernach ist die Eintheilung der Plätze für die Groß-Jury (grand-jury-box) und anderer Abtheilungen des Saales zu treffen. Der Platz für die Richter muss groß genug sein, um bei den Vierteljahrssitzungen 10 oder 12 Magistrats-Mitglieder aufnehmen zu können. Vor dem Richtertisch und den Zuhörern gegenüber sitzt der Kron-Gerichtsschreiber (clerk of the crown), und nächst ihm sollten die Zeugen und die Klein-Jury (petty-jury) ihren Platz haben. Diese Abtheilung ist ungefähr 60 cm niedriger zu legen, als der Boden der Richterbank, fo dass der Gerichtsschreiber mit dem Richter leicht verkehren kann. Der Platz des Kron-Gerichtsschreibers dient zugleich dem Friedens-Gerichtsschreiber (clerk of the peace) bei Vierteljahrsfitzungen und dem Magiftrats-Gerichtsfchreiber bei Kleinigkeits-Gerichtsfitzungen (petty fessions). Die Geschworenenbank soll so groß sein, dass darin 12 Geschworene sitzen und 12 andere zugleich stehen können, damit der Wechfel der abgehenden und neu eintretenden Geschworenen leicht vor sich gehen kann. Die Zeitungs-Berichterstatter erhalten am besten ihren Platz zwischen der Zeugen- und Richterbank. Die Angeklagtenbank (dock) follte central angeordnet fein und 12 Perfonen fassen. Die Grundform eines Segmentbogens oder eines halben Sechseckes erfcheint behufs leichter Ueberwachung der Angeklagten zweckmäßig. - Der Civilkammer-Saal bedarf der Grofs-Jury-Bank und der Angeklagtenbank nicht, kann aber im Uebrigen ganz ähnlich, wie der Strafkammer-Saal eingerichtet fein. - Das Berathungszimmer der Grofs-Jury wird in das Obergeschofs gelegt und ein Speisezimmer oder Imbis-Local mitunter angereiht. Der Secretär der Geschworenen soll laut Parlaments-Acte über zwei Zimmer, so wie über einen seuersicheren Raum verfügen. - Kanzleien und Schreibstuben find in jedem Geschofs erforderlich.

Bezüglich der Häuser der obersten Gerichtshöfe, welche nur in London, Edinburg und Dublin tagen, sei kurz bemerkt, dass der oberste Gerichtshof für England aus dem Appellations-Gerichtshof und dem Hohen Gerichtshof, von denen der erste in zwei, der letztere in drei Abtheilungen zerfällt, zusammengesetzt ist. Für Schottland und Irland, die eigene Justiz-Systeme haben, bestehen besondere oberste Gerichtshöfe.

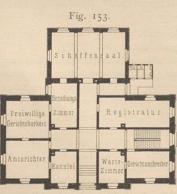
## d) Typen ausgeführter Gerichtshäufer.

Von THEODOR V. LANDAUER und HEINRICH WAGNER.

## 1) Geschäftshäuser für Gerichte niederer Instanz.

200. Deutsche Gerichtsbäuse Zu den Geschäftshäusern für Gerichte niederer Instanz zählen in erster Reihe die Gebäude unserer Amtsgerichte, welche seit Erlass der 1877 vom Reichstage angenommenen Justiz-Gesetze des Deutschen Reiches in großer Zahl entstanden sind. Dieselben lassen sich, nach den in Art. 164 (S. 172) gemachten Unterscheidungen, in Amtsgerichtshäuser mit getrennt liegendem Gesängniss, serner in solche mit eingebautem oder angebautem Gesängniss eintheilen. Auch sind, je nach dem Geschäftsumsang, laut Art. 169 (S. 174), 4 Stusen zu unterscheiden.

201. Häufer für Amtsgerichte 1. Stufe.



Erdgeschofs. — 1/500 n. Gr. Amtsgerichtshaus zu Neckarbischofsheim <sup>187</sup>).

Zu den Geschäftshäusern für Amtsgerichte 1. Stuse mit getrennt liegendem Gesängniss gehört dasjenige der Stadt Neckarbischofsheim im Grossherzogthum Baden (Fig. 153 <sup>187</sup>).

Sämmtliche Geschäftsräume liegen im Erdgeschofs des im Grundrifs L-förmigen Gebäudes; sie sind von zwei sich kreuzenden, nach der Hauptaxe, bezw. Queraxe geordneten Mittelgängen aus zugänglich. Vom Eingang in der Hauptaxe gelangt man geradeaus zu dem einen einstöckigen Anbau bildenden Schöffenfaal von 4,5 m lichter Höhe auf 6,3 × 10,0 m Grundsläche. An diesen reihen sich an der linken Seite Berathungszimmer der Richter, Zimmer für freiwillige Gerichtsbarkeit, für den Amtsrichter und die Kanzlei; rechts vom Eingang und durch die Treppe getrennt liegen Wartezimmer, Geschäftszimmer des Ge-

<sup>187)</sup> Nach den von Herrn Bau-Director Helbling in Karlsruhe gütigst zur Verfügung gestellten Original-Zeichnungen.